

# **BGer 4P.101/2005 vom 9. Juni 2005**

Bundesgericht, 2005-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4P.101\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.101_2005)

FR: TF 4P.101/2005 du 9 juin 2005

IT: TF 4P.101/2005 del 9 giugno 2005

## **Regeste**

Art. 8 und 9 BV (Zivilprozess) | Zivilprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erhebt eine Partei gleichzeitig staatsrechtliche Beschwerde und Berufung, so ist in der Regel zuerst über die staatsrechtliche Beschwerde zu befinden und der Entscheid über die Berufung wird ausgesetzt ( Art. 57 Abs. 5 OG ). Vorliegend besteht kein Anlass, anders zu verfahren.

### **E. 2**

Die staatsrechtliche Beschwerde ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur, d.h. sie kann nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen ( BGE 129 I 129 E. 1.2.1 mit Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer beantragt, die Sache sei zur Neuurteilung an den Appellationshof zurückzuweisen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer wirft dem Appellationshof eine Verletzung von Art. 8 und 9 BV vor (Ermessensüberschreitung/Willkür in der Ermessensausübung, Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben sowie der Rechtsgleichheit). Die staatsrechtliche Beschwerde ist nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zulässig ( Art. 86 Abs. 1 OG ). Das setzt voraus, dass die vor Bundesgericht erhobenen Rügen mit keinem kantonalen Rechtsmittel hätten geltend gemacht werden können ( BGE 126 III 485 E. 1a). Urteile der Zivilkammern des bernischen Appellationshofes unterliegen der Nichtigkeitsklage an dessen Plenum ( Art. 7 Abs. 1 Satz 2 ZPO /BE), mit welcher allerdings die vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen nicht geltend gemacht werden können (vgl. Art. 359 ZPO /BE). Das Erfordernis der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzugs ist somit erfüllt.

### **E. 4**

Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen ( Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ). Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein ( BGE 130 I 258 E. 1.3). Rügt der Beschwerdeführer eine willkürliche Beweiswürdigung, muss er aufzeigen, inwiefern diese im Ergebnis offensichtlich unhaltbar ist (vgl. BGE 129 I 185 E. 1.6 S. 189 ; 125 I 71 E. 1c, 492 E. 1b). Die den Willkürvorwurf begründenden Elemente sind in der Beschwerdeschrift im Einzelnen aufzuzeigen ( BGE 125 I 71 E. 1c, 492 E. 1b). Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Sachgericht im Bereich der Beweiswürdigung ein erheblicher Ermessensspielraum zusteht ( BGE 120 Ia 31 E. 4b S. 40). Das Bundesgericht setzt sein Ermessen nicht an die Stelle desjenigen des Sachgerichts, sondern greift auf staatsrechtliche

Beschwerde hin nur ein, wenn Letzteres sein Ermessen missbraucht, insbesondere offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche willkürlich ausser Acht lässt ( BGE 129 I 8 E. 2.1; 120 Ia 31 E. 4b S. 40).

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz Willkür vor, weil sie dem ins Recht gelegten Arztzeugnis nicht den "nach klarer und gefestigter Rechtsprechung geltenden Beweiswert" zuerkannt habe. Die "Ermessensüberschreitung" sei besonders krass, weil der strittige vorgedruckte Passus "voraussichtlich" nachträglich durch den Arzt in dem Sinn konkretisiert worden sei, dass er den Patienten klar und deutlich bis 3. November 2003 krankgeschrieben habe. Dem nachträglichen Attest des Arztes hätte grösseres Gewicht beigemessen werden müssen. Der Appellationshof erwog, der Arzt habe den Beschwerdeführer voraussichtlich bis am 3. November 2003 krankgeschrieben. Dabei habe er im vorgedruckten Arztzeugnis den Text geändert, indem er bei "voraussichtlich für" das Wort "für" gestrichen und mit "bis" ersetzt habe. Da er nicht den ganzen Passus gestrichen habe, dürfe davon ausgegangen werden, dass er das Wort "voraussichtlich" bewusst stehen gelassen habe, weil er sich nicht sicher war, wie lange der Beschwerdeführer krank sein würde. Aus diesem Vorgehen könne geschlossen werden, dass der Arzt den Beschwerdeführer nicht mindestens bis am 3. November 2003 habe krankschreiben wollen. Er habe es für möglich gehalten, dass der Beschwerdeführer bereits früher wieder gesund werden und arbeiten gehen könne. Mit dem ärztlichen Attest vom 8. Januar 2004 habe der Arzt präzisiert, dass er den Beschwerdeführer vom 28. Oktober 2003 bis zum 3. November 2003 habe arbeitsunfähig erklären müssen. Dabei sei aber zu beachten, dass dieses Attest erst auf Anraten des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers gut zwei Monate nach der Erkrankung eingeholt worden sei und dass der Beschwerdeführer den Arzt nach dem 28. Oktober 2003 nicht mehr persönlich konsultiert habe. Es sei damit auf den Wortlaut des ersten, unmittelbar nach der ärztlichen Untersuchung ausgestellten Attestes abzustellen. Der Appellationshof stützt sich damit auf triftige Gründe, um vom ersten Arztzeugnis vom 28. Oktober 2003 auszugehen, in welchem der Arzt den Beschwerdeführer offenbar bewusst bloss voraussichtlich bis 3. November 2003 krankschrieb und nicht ausschloss, dass er schon vorher wieder gesund sein könnte. Im nachträglichen Attest vom 8. Januar 2004 wird dann zwar Arbeitsunfähigkeit vom 28. Oktober bis 3. November 2003 bestätigt, aber mit keinem Wort begründet. Solches wäre dem Arzt auch kaum möglich gewesen, hat ihn doch der Beschwerdeführer nach dem 28. Oktober 2003 nicht mehr konsultiert. Der Appellationshof durfte daher willkürfrei Zweifel an diesem nachträglichen, vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers veranlassten Attest hegen und das erste Zeugnis als aussagekräftiger betrachten.

#### **E. 6**

Der Appellationshof erwog zudem, dass, selbst wenn sich aus dem Arztzeugnis ableiten liesse, dass der Beschwerdeführer am 30. Oktober 2003 arbeitsunfähig gewesen sei, er durch sein Verhalten den gegenteiligen Anschein erweckt habe. So habe er an jenem Tag 8 Stunden 45 Minuten gearbeitet, sogar etwas mehr als die vertragliche Sollarbeitszeit, dies ohne betriebliche Notwendigkeit. Nach eigenen Angaben habe der Beschwerdeführer an der nachmittäglichen Sitzung teilnehmen wollen; seine Teilnahme sei aber nicht unbedingt erforderlich gewesen, die Sitzung hätte auch ohne ihn abgehalten werden können. Hier stelle sich die Frage, weshalb er trotz angeblicher Krankheit den ganzen Tag gearbeitet habe. Wesentlich sei auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit seinem

Personenwagen zur Arbeit gefahren sei, was für die Hin- und Rückfahrt eine Autofahrt von insgesamt 3 Stunden und 20 Minuten bedeutet habe. Er habe, anders als für die Heimfahrt vom 27. Oktober 2003, nie geltend gemacht, es seien unterwegs gesundheitliche Beschwerden aufgetreten. Der Beschwerdeführer hätte wohl kaum in krankem (arbeitsunfähigem) Zustand das Risiko von Autofahrten von insgesamt 3 Stunden und 20 Minuten zusätzlich zur Arbeitszeit auf sich genommen. Zudem sei es den Mitarbeitenden nach deren Aussagen nicht aufgefallen, dass es dem Beschwerdeführer an diesem Tag schlecht gegangen sei. Der Beschwerdeführer hält diesen auf Beweiswürdigung beruhenden Überlegungen nichts entgegen. Er bringt lediglich vor, bei der "klaren und gefestigten Lehre und Rechtsprechung zum Umgang mit Arztzeugnissen" stelle es einen krassen Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben sowie die Rechtsgleichheit dar, wenn der Richter ohne triftigen Grund vom üblichen Grad an Beweiswert, der einem Arztzeugnis beigemessen werde, abweiche. Ein Arbeitnehmer müsse 100-prozentig darauf vertrauen können, dass seine durch Zeugnis des Arztes bescheinigte Krankheit rechtlich als solche gewertet werde. Ein anderes Verständnis missachte in krasser Weise das Vertrauen, das ein Bürger in die Konstanz staatlichen Handelns haben dürfe. Der Beschwerdeführer scheint mit diesen Ausführungen eine unbegründete Praxisänderung geltend machen zu wollen, ohne allerdings irgendwelche Belege für die behauptete "klare und gefestigte Lehre und Rechtsprechung" zu nennen. Soweit diese Rüge überhaupt als rechtsgenügend begründet zu betrachten ist (vgl. E. 4 hiervor), geht sie fehl. Einem Arztzeugnis kommt kein absoluter Beweiswert zu. Das Bundesgericht hat bereits in einem Entscheid aus dem Jahre 1995 festgehalten, dass der Richter sich über den in einem ärztlichen Zeugnis enthaltenen Befund hinwegsetzen darf, wenn sich aus den Umständen (vor allem aus dem Verhalten des Arbeitnehmers während der angeblichen Arbeitsunfähigkeit) ergibt, dass die Arbeitsunfähigkeit nicht bestand (BGE 4P.102/1995 vom 12. Dezember 1995, publiziert in JAR 1997 S. 132; zur kantonalen Praxis vgl. etwa JAR 1984, S. 134 f.; JAR 1980 S. 209, S. 273). Gleiches vermerkt die Doktrin (Rehbinder, Berner Kommentar, N 19 zu Art. 324a OR ; Schönenberger/Staehelin, Zürcher Kommentar, N 9 und 10 zu Art. 324a OR ; Rehbinder/Portmann, Basler Kommentar, N 3 zu Art. 324a OR ; Streiff/von Kaenel, Leitfaden zum Arbeitsvertragsrecht, 5. Aufl., Zürich 1992, N 12 zu Art. 324a OR ). Von einer Praxisänderung oder einem Verhalten wider Treu und Glauben kann daher keine Rede sein.

#### **E. 7**

Aus dem Gesagten folgt die Abweisung der staatsrechtlichen Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist. Da der massgebende Streitwert Fr. 30'000.- nicht erreicht, ist das Verfahren kostenlos ( Art. 343 Abs. 3 OR ). Der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin indes für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen ( Art. 159 Abs. 1 und 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.